

**Allacher Straße
zwischen Ernst-von-Beling-Straße und Eduard-Schwartz-Straße
im 23. Stadtbezirk Allach - Untermenzing**

Erstmalige Herstellung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05083

Anlage
Übersichtsplan

Bekanntgabe in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.01.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Dem Bauausschuss wurde am 12.06.2012 mit der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08129 die Projektgenehmigung für die erstmalige Herstellung der Allacher Straße zwischen Ernst-von-Beling-Straße und Eduard-Schwartz-Straße vorgelegt.

Die Projektgenehmigung wurde vertagt, um mit dem Beschluss nicht dem geplanten Workshop zur Verkehrssituation in Allach - Untermenzing vorzugreifen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung veranstaltete am 21.03.2013 diesen Workshop. Die Moderation des Workshops übernahm die Planungsgruppe 504.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stellte das Ergebnis des Workshops am 08.07.2015 mit Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung dem Stadtrat vor (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02945). Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt damit beauftragt, das Ergebnis des Workshops in laufende und zukünftige Planungen im Stadtbezirk 23 Allach - Untermenzing einzubeziehen. Da das Ergebnis des Workshops nunmehr im Rahmen dieser Beschlussvorlage vorgelegt wurde und für die erstmalige Herstellung der Allacher Straße keine konzeptionellen Auswirkungen zur Folge hatte, wurde das Baureferat beauftragt, die Planungen nun weiterzuführen und dem Bauausschuss erneut die Projektgenehmigung zur „Allacher Straße zwischen Ernst-von-Beling-Straße und Eduard-Schwartz-Straße im 23. Stadtbezirk Allach - Untermenzing - Erstmalige Herstellung“ vorzulegen.

2. Aktueller Sachstand

Mit Schreiben vom 19.07.2014 reichten Anwohner der Allacher Straße beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage ein, nachdem das Kreisverwaltungsreferat deren Anträge auf Reduzierung der durch Straßenverkehr verursachten Lärm- und Luftschadstoffbelastung zunächst per Bescheid abgelehnt hatte. Ziel der Klage war die Aufhebung der Bescheide vom 11.03.2014 und die Verpflichtung des Kreisverwaltungsreferats durch das Gericht, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung zu ergreifen.

Diese Reduzierung des Lärms kann durch verkehrsberuhigende Maßnahmen wie zum Beispiel Tempo 30, Umleitung des LKW-Verkehrs, Herausnehmen des Durchgangsverkehrs, Anlage von Zebrastreifen und „versetzte“ Parkflächen und/oder Einbahnregelung erreicht werden.

Die Klageerwiderung des Kreisverwaltungsreferates erfolgte am 04.08.2014.

Am 20.08.2015 lud das Bayerische Verwaltungsgericht München die Parteien zum Mediationsverfahren. Nach Scheitern des Mediationsverfahrens wurde das Verfahren, gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 09.09.2015 an das Kreisverwaltungsreferat, fortgesetzt.

Mit Urteil vom 19.01.2016, rechtskräftig seit dem 31.05.2016, wurde die Landeshauptstadt München verpflichtet, die Anträge der Kläger unter Aufhebung der Bescheide vom 11.03.2014 nach der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu verbescheiden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Verwaltungsgericht München gelangte zu der Rechtsauffassung, dass der klägerische Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hierüber nicht rechtsfehlerfrei erfüllt wurde. Hervorzuheben ist, dass das Verwaltungsgericht München die Stadt nicht zu konkreten Maßnahmen verpflichtet hat; es wurden lediglich Rahmenbedingungen für eine neue Entscheidung vorgegeben. Eine Tempobeschränkung kommt nach Auffassung des Gerichts u. a. nur dann in Frage, wenn dadurch keine Verlagerung von Verkehr auf umliegende Straßen stattfindet. Das Gericht geht hier von einer Einzelfallentscheidung aus.

Vor diesem Hintergrund hat das Kreisverwaltungsreferat in Abhängigkeit von der konkreten örtlichen Lärmbelastung – die derzeit ermittelt wird – erneut über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu entscheiden; konkrete Maßnahmen sind aus Sicht des Verwaltungsgerichts München ab Lärmgrenzwerten von 59 db(A) tags bzw. 49 db(A) nachts zu prüfen.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats kommen vorliegend abschnittsbezogene Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 sowie ein richtungsbezogener Ausschluss des Durchgangsverkehrs für bestimmte Tageszeiten in Betracht.

Das Verwaltungsgericht München fordert keine vollständige Unterschreitung der oben genannten Lärmgrenzwerte für alle Kläger, sondern sieht eine vollständige Erfüllung des klägerischen Anspruchs als gegeben, sofern spürbare Lärmreduzierungen um 3 dB(A) bewirkt werden können.

3. Ausblick

Derzeit prüft das Kreisverwaltungsreferat die vorstehend aufgezeigten Konsequenzen des Urteils für die verkehrsrechtlichen Anordnungen und gegebenenfalls für die weitere Planung des Baureferates. Die notwendigen Gutachten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und des Referates für Gesundheit und Umwelt stehen noch aus. Das Kreisverwaltungsreferat geht derzeit davon aus, dass diese Prüfungen bis Ende des ersten Quartals 2017 abgeschlossen sind.

Sobald das Kreisverwaltungsreferat Ergebnisse vorlegt, wird das Baureferat etwaige Auswirkungen auf die Planung berücksichtigen und erforderlichenfalls einarbeiten. Auf dieser Grundlage wird das Baureferat, unter Einbeziehung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach - Untermenzing, umgehend die Projektgenehmigung erstellen und dem Bauausschuss zur Genehmigung vorlegen.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach - Untermenzing hat jedoch Abdrucke der Vorlage zur Information erhalten.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. - II.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An die Stadtwerke München GmbH
An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE
An das Baureferat - RG 4, RZ
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Tiefbau
zur weiteren Veranlassung.

Am

Baureferat - RG 4

I.A.